

# **FORTEC**

**GROUP**

**FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft**

Augsburger Str. 2b, 82110 Germering

**WKN 577410 / ISIN DE0005774103**

Hiermit laden wir die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zur  
**am Mittwoch, den 11. Februar 2026, um 10:00 Uhr MEZ,**

**im Haus der Bayerischen Wirtschaft,**

**Max-Joseph-Straße 5, 80333 München**

**stattfindenden**

**ordentlichen Hauptversammlung**

**ein.**

**Informationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. §125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

<b>ART DER ANGABE</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
<b>A. INHALT DER MITTEILUNG</b>	
<b>1. EINDEUTIGE KENNUNG DESEREIGNISSES</b>	FEVHV20260211
<b>2. ART DER MITTEILUNG</b>	Einladung zur Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
<b>B. ANGABEN ZUM EMITTENTEN</b>	
<b>1. ISIN</b>	DE0005774103
<b>2. NAME DES EMITTENTEN</b>	FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft
<b>C. ANGABEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG</b>	
<b>1. DATUM DER HAUPTVERSAMMLUNG</b>	11. Februar 2026 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260211
<b>2. UHRZEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG</b>	10:00 Uhr (MEZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:00 UTC (koordinierte Weltzeit)
<b>3. ART DER HAUPTVERSAMMLUNG</b>	Ordentliche Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als physische Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
<b>4. ORT DER HAUPTVERSAMMLUNG</b>	Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München
<b>5. AUFZEICHNUNGSDATUM</b>	20. Januar 2026 (24:00 Uhr MEZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260120; 23:00 UTC (koordinierte Weltzeit)

<b>6. UNIFORM RESOURCE LOCATOR (URL)</b>	<a href="https://www.fortecag.de/hauptversammlung/">https://www.fortecag.de/hauptversammlung/</a>
--	---

## **Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzern-Abschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024/2025 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben der §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 und § 289 Abs. 4 HGB**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzern-Abschluss gemäß §§ 171, 172 AktG gebilligt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft (nachfolgend auch: „FORTEC Elektronik AG“) des Geschäftsjahres 2024/2025 in Höhe von 14.585.801,24 EUR zur Ausschüttung einer Dividende von 0,40 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie, das entspricht insgesamt einem Betrag in Höhe von 1.300.174,40 EUR, zu verwenden und 13.285.626,84 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch der Aktionäre auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 16. Februar 2026, fällig.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Vorstand Ulrich Ermel für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen und den Entlastungsbeschluss für die im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierende Vorständin Sandra Maile auf die nächste ordentliche Hauptversammlung zu vertagen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 81925 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sieht vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften künftig gemäß § 162 Aktiengesetz jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen und diesen gemäß § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über dessen Billigung vorzulegen haben. Diese Verpflichtung erfüllt die FORTEC Elektronik AG nun mit dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025, nachdem das von der Hauptversammlung 2021 gebilligte und durch die Hauptversammlung 2025 mit großer Mehrheit bestätigte Vorstandsvergütungssystem die Anforderungen des ARUG II umgesetzt hat. Der Vergütungsbericht wurde durch den Abschlussprüfer der FORTEC Elektronik AG im Rahmen der Prüfung des Konzernlageberichts geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 und der entsprechende Vermerk über die zugrundeliegende vollständige Prüfung dessen durch den Abschlussprüfer ist unter [www.fortecag.de/corporate-governance](http://www.fortecag.de/corporate-governance) ab der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung zugänglich und einsehbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 gemäß § 120a Abs. 4 AktG zu billigen.

## **7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaft FORTEC Power GmbH**

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft (FORTEC AG; „Organträger“), Augsburger Str. 2 b, 82110 Germering, eingetragen unter HRB 247748 Amtsgericht München (Registergericht), und die FORTEC Power GmbH, Liese-Meitner-Str 3, 64560 Riedstadt- Wolfskehlen, eingetragen unter HRB 51831, Amtsgericht Darmstadt (Registergericht) (FORTEC Power GmbH; „Organgesellschaft“) beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag zu schließen.

Der gesondert abzuschließende Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG“

zwischen

### **1. FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft**

Augsburger Str. 2 b, 82110 Germering

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

1. **FORTEC Power GmbH,**

Lise-Meitner-Str 3, 64560 Riedstadt- Wolfskehlen

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

- Organträger und Organgesellschaft  
nachstehend zusammen „**Parteien**“ genannt -

### **Vorbemerkung**

1. Der Organträger, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247748 hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der Organgesellschaft mit Sitz in Riedstadt-Wolfskehlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 51831, und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft.

Der Organträger ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft, so dass vorliegend auch keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind. Demgemäß enthält der Unternehmensvertrag keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder einer Abfindung außenstehender Gesellschafter gemäß § 304, 305 AktG; bestehen keine außenstehende Gesellschafter sind solche Regelungen nicht erforderlich. Entsprechend ist eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleiches und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

2. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses i.S.d. §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

### **§ 1 Gewinnabführung**

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgespererten Betrag. Die

Gewinnabführung darf den in entsprechender Anwendung in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- 1.2 Unbeschadet des vorstehenden § 1 Abs. 1 kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- 2.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 4 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungstichtag verpflichtet.

## **§ 3 Wirksamwerden und Dauer des Vertrags; Kündigung**

- 3.1 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 3.2 Dieser Vertrag gilt erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.
- 3.3 Der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren ab Beginn des in vorstehendem § 3 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsjahres abgeschlossen; sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung des Vertrages endet. Wird der Vertrag

nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr.

- 3.4 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Organträger nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch die in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung genannten wichtigen Gründe.
- 3.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- 4.1 Bei der Auslegung des Vertrags sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 4.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzliche zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarung am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

Für den Organträger:

Ort, Datum

Ulrich Ermel, Vorstand

Für die Organgesellschaft:

Ort, Datum

Jörg Traum, Geschäftsführer

Der Ergebnisabführungsvertrag wird unmittelbar nach der Zustimmung durch die Hauptversammlung der FORTEC AG abgeschlossen und der Gesellschafterversammlung der Fortec Power GmbH zur Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung vorgelegt. Da die FORTEC AG alleinige Gesellschafterin der FORTEC Power GmbH ist und daher keine außenstehenden Gesellschafter

vorhanden sind, muss der Ergebnisabführungsvertrag weder eine Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eine Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter vorsehen. Aus demselben Grund ist keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer gem. § 293b AktG erforderlich.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Unterlagen im Internet unter [www.fortecag.de/hauptversammlung](http://www.fortecag.de/hauptversammlung) zugänglich:

- Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages;
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der FORTEC AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie die Jahresabschlüsse der FORTEC Power GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Der gemeinsame Bericht des Vorstands der FORTEC AG und der Geschäftsführung der FORTEC Power GmbH zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags nach § 293a AktG.

Die FORTEC Power GmbH hat in den letzten drei Geschäftsjahren von den Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht und mithin für diese Geschäftsjahre keine Lageberichte aufgestellt.

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FORTEC Power GmbH und wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der FORTEC Power GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft als Organträger und der FORTEC Power GmbH als Organgesellschaft wird zugestimmt.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also Dienstag, den 20. Januar 2026 (24:00 Uhr MEZ), zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der Adresse:

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

c/o AAA HV Management GmbH

Am Stadion 18-24

51465 Bergisch Gladbach

E-Mail: [fortec2026@aaa-hv.de](mailto:fortec2026@aaa-hv.de)

bis spätestens zum Ablauf des 04. Februar 2026 (24:00 Uhr MEZ) zugehen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen bevollmächtigten Dritten, zum Beispiel durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft unter der Adresse übermittelt werden:

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

c/o AAA HV Management GmbH

Am Stadion 18-24

51465 Bergisch Gladbach

E-Mail: [fortec2026@aaa-hv.de](mailto:fortec2026@aaa-hv.de)

Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung durch den Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen in dem Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“ erforderlich. Soweit der Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zur Abstimmung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung darf der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben und wird sich der Abstimmung enthalten.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann – abgesehen von der Vollmachterteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das dem in der Hauptversammlung ausgehändigten Stimmkartenbogen beigefügt bzw. in der Hauptversammlung erhältlich ist – beispielsweise das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte oder das auf der Internetseite [www.fortecag.de/hauptversammlung](http://www.fortecag.de/hauptversammlung) zur Verfügung gestellte Vollmacht- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen – sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt werden – die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis Dienstag, den 10. Februar 2026, 18:00 Uhr MEZ eingehend, per Post oder E-Mail an die folgende Adresse übermitteln:

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

c/o AAA HV Management GmbH

Am Stadion 18-24

51465 Bergisch Gladbach

E-Mail: [fortec2026@aaa-hv.de](mailto:fortec2026@aaa-hv.de)

Für einen Widerruf der Vollmachterteilung an den Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und Rechte aus den betreffenden Aktien ausüben, so ist dies bei eigenem Erscheinen in der Hauptversammlung unter vorherigem oder gleichzeitigem Widerruf der Vollmacht möglich. Im Falle einer persönlichen Anmeldung durch den Aktionär oder seinen Vertreter an der Einlasskontrolle wird der Stimmrechtsvertreter von einer ihm erteilten Vollmacht auch ohne formgerechten Widerruf seiner Vollmacht dann keinen Gebrauch mehr machen.

## **Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 3.250.436,00 EUR und ist eingeteilt in 3.250.436 Stückaktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 3.250.436 Aktien.

## **Rechte der Aktionäre**

### **a) Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgegeben werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit der 11. Januar 2026, 24:00 Uhr MEZ. Für die Übermittlung von Tagesordnungsergänzungspunkten ist folgende Adresse maßgeblich:

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

Hauptversammlungsstelle

Augsburger Str. 2b

82110 Germering

### **b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter [www.fortecag.de/hauptversammlung](http://www.fortecag.de/hauptversammlung) zugänglich machen, wenn

der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Dienstag, der 27. Januar 2026, 24:00 Uhr MEZ. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge.

Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Name, ausgeübter Beruf und Wohnort) und § 125 Abs. 1 S. 5 AktG (Mitgliedschaft in anderen Aufsichtsräten) enthalten. Für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

Hauptversammlungsstelle

Augsburger Str. 2b

82110 Germering

E-Mail: aktie@fortecag.de

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5) auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

c) **Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

d) **Veröffentlichungen und Unterlagen zur Hauptversammlung**

Die Einberufung der Hauptversammlung ist fristgerecht im Bundesanzeiger bekanntgemacht und zusätzlich solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet worden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung können sämtliche Unterlagen im Internet unter [www.fortecag.de/hauptversammlung](http://www.fortecag.de/hauptversammlung) eingesehen werden und liegen diese in den Geschäftsräumen der FORTEC Elektronik AG, Augsburger Str. 2b, 82110 Germering, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre während der üblichen Geschäftszeiten aus.

### **Information für Aktionäre und Aktionärsvertreter zum Datenschutz**

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft verarbeitet als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen sowie sonstigen aktienrechtlichen Erfordernissen nachzukommen, denen der Verantwortliche unterliegt (z.B. Publikations- und Offenlegungspflichten). Personenbezogene Daten liegen nur dann vor, soweit es sich jeweils um natürliche Personen handelt. Die in Deutschland geltenden anwendbaren Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

Der Verantwortliche ist unter folgenden Kontaktmöglichkeiten erreichbar:

Maximilian Hartung  
eDSB - Datenschutzbeauftragter  
SECUWING GmbH & Co. KG  
Frauentorstraße 9  
86152 Augsburg  
Telefon: +49 (0) 821 90786458  
E-Mail: [epost@datenschutz-agentur.de](mailto:epost@datenschutz-agentur.de)

Verarbeitet werden folgende personenbezogene Daten des jeweiligen Aktionärs bzw. von Personen, die von einem Aktionär ermächtigt sind, im eigenen Namen das Stimmrecht für Aktien auszuüben: Name und Vorname, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse (soweit mitgeteilt bzw. bekannt), Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien (Eigenbesitz, Fremdbesitz oder Vollmachtbesitz) und Nummer der Eintrittskarte.

Ist ein Aktionärsvertreter vorhanden, werden von diesem folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet: Name und Vorname sowie Anschrift.

Soweit uns diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären oder Aktionärsvertretern selbst im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Teilnahme an der Hauptversammlung, der Stellung eines Ergänzungsverlangens nach § 122 AktG oder der Übersendung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags nach §§ 126, 127 AktG übermittelt werden, übermittelt die Depotbank des betreffenden Aktionärs die personenbezogenen Daten an uns.

Werden Gegenanträge oder Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG gestellt, werden diese einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft und damit öffentlich zugänglich gemacht.

Jedem Aktionär ist zudem auf Verlangen bis zu zwei Jahren nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und nach Ablauf der sich daraus ergebenden Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Wahrnehmung der Rechte als Aktionär zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) c) DS-GVO.

Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft als Verantwortlichem.

Betroffene Personen haben bei Bestehen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Einschränkung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO), Übertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und Löschung (Art. 17 DS-GVO) bezüglich ihrer personenbezogenen Daten. Diese Rechte können betroffene Personen gegenüber der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Maximilian Hartung  
eDSB - Datenschutzbeauftragter  
SECUWING GmbH & Co. KG  
Frauentorstraße 9  
86152 Augsburg  
Telefon: +49 (0) 821 90786458  
E-Mail: [epost@datenschutz-agentur.de](mailto:epost@datenschutz-agentur.de)

Zudem steht Aktionären und Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu. Aktionäre und Aktionärsvertreter erreichen unseren Datenschutzbeauftragten ebenfalls unter den zuvor angegebenen Kontaktdaten.

Germering, im Dezember 2025

Der Vorstand